

Gebührenverordnung der Stadt Dietikon (per 1. Januar 2018)

Artikel	Text	Erläuterungen
TITEL DER VERORDNUNG	GEBÜHRENVERORDNUNG der Stadt Dietikon vom 1. Januar 2018	
Vorspann	Der Gemeinderat der Stadt Dietikon erlässt, gestützt auf Art. 24 lit. b der Gemeindeordnung vom 23. November 1997, folgende Verordnung:	Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbstständig; das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).
Artikel	Text	Erläuterungen
Titel	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1		
Gegenstand der Verordnung	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>	<i>Abs. 1:</i> Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

Art. 2		
Gebührenpflicht	<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder bezieht oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf der vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Tarif- und Vollzugsverordnung zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> <i>"in dieser Verordnung aufgeführte"</i>: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (z.B. Parkanlagen). Hier führt erst der gesteigerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).</p> <p><i>"verursacht oder in Anspruch nimmt"</i>: Gemeint sind Gesuchstellende sowie Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss neuem Gemeindegesetz (nGG) bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).</p> <p><i>Abs. 2:</i> <i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, - die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebür lässt sich in der Praxis nicht finden.
Art. 3		
Gebühren für weitere Leistungen	<p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt</p>	<p>Art. 3 ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.</p>

	<p>werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Tarif- und Vollzugsverordnung bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p><i>Abs. 2: "Der tatsächliche Aufwand (...) Sachmittel":</i> Hier wird die Bemessungsgrundlage genauer definiert.</p>
<p>Art. 4</p>		
<p>Bemessungsgrundlagen</p>	<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.</p> <p>² Dabei richten sich die Gebühren grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. <p>³ Gebühren können nach einem Pauschaltarif erhoben werden. Der Pauschaltarif bemisst sich nach den Durchschnittskosten einer Amtshandlung oder einer Verwaltungsleistung.</p>	<p><i>Abs. 2</i> entspricht § 5 Abs. 1 VOGG. "<i>Grundsätzlich</i>": Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren. <i>Alinea 1</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs nicht übersteigt.</p> <p><i>Alinea 2 und 3</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.</p> <p><i>Abs. 3</i>: Pauschalisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen. <i>Abs. 3</i> konkretisiert diese Pauschalisierung.</p>

Art. 5		
Tarif- und Vollzugsverordnung	<p>¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen in der Tarif- und Vollzugsverordnung fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt in der Tarif- und Vollzugsverordnung fest.</p> <p>³ Der Stadtrat legt in der Tarif- und Vollzugsverordnung die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Die Tarif- und Vollzugsverordnung wird publiziert.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigebühren, siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2.</p> <p><i>Abs. 4:</i> § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.</p>
Art. 6		
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	<p>Der Stadtrat kann in der Tarif- und Vollzugsverordnung vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.</p>	<p>Die erhöht oder reduziert festgelegten Gebühren müssen ebenfalls in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.</p>

Art. 7		
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	<p>¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p> <p>² Die Gebühren werden im Beschluss, in der Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.</p>	
Art. 8		
Gebührenverzicht und -stundung	<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, können die Gebühren ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i></p> <p>a) <i>Härtefall:</i> Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.</p> <p>d) <i>andere besondere Gründe:</i> diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Fristen zwischen 3 und 5 Jahren werden als sinnvoll und praktikabel angesehen. In der eidg. Zivilprozessordnung ist sogar eine Frist von 10 Jahren vorgesehen.</p>

Art. 9		
Aussergewöhnlicher Aufwand	Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren mit begründetem Entscheid über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden.	<i>"Aussergewöhnlicher Aufwand"</i> : Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht.
Art. 10		
Kostenvorschuss	<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<i>Art. 10</i> : Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.
Art. 11		
Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entsorgungsbereich.

		Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).
Art. 12		
Fälligkeit	<p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit in der Regel innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt. Die Bestimmung ist dennoch zulässig, da "Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist", nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).</p> <p><i>Abs. 2:</i> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a. Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.</p>
Art. 13		
Verzugszins	<p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> 5 % Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG.</p>

Art. 14		
Gebührenverfügung	<p>¹ Werden die Gebühren durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2:</i> Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neuurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächst-höhere Gremium zu richten.</p>
Art. 15		
Mahnung und Betreibung	<p>¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p>	
Art. 16		
Verjährung	<p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch ge-</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.</p>

	nommen worden ist.	
Titel	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	Der zweite Teil definiert, wer die Gebühren zu bezahlen hat. Die folgenden Bestimmungen nennen die gebührenpflichtigen Personen deshalb nur dort, wo dies der Klärung dient.
Zwischentitel	Allgemeine Verwaltung	
Art. 17		
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p>¹ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat in der Tarif- und Vollzugsverordnung. Die Gebührenansätze richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>	<i>Abs. 2: "Zusätzlich entstehende Kosten":</i> Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden.
Art. 18		
Gesuch um Informationszugang	<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG. Die IDV und ihr Anhang sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG.</p>

Zwischentitel	Bauwesen	
Art. 19		
Grundlagen	<p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch die Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes - z.B. bei Vorentscheid oder Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.</p>
Art. 20		
Gebührenbemessung	<p>¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <p>a) Neubauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils. Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben.</p> <p>b) Umbauten, unselbstständige An- und Nebenbauten: nach der Art und Anzahl der Räume;</p> <p>c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.</p> <p>² Für Kleinstbauten und kleine Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.</p> <p>³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Sie können pauschalisiert werden.</p>	<p><i>Art. 20:</i> Diese Bestimmung definiert die wesentlichen Bemessungsgrundlagen für die Gebühren im Bauwesen.</p>

Art. 21		
Gebühreuzuschläge	<p>¹ Erfordert die Prüfung eines Baugesuchs vertiefte Abklärungen, so werden diese Zuschläge in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.</p> <p>² Für die erforderlichen Kontrollen und Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 50 % der Gebühren nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Zuschläge werden z.B. für die Beurteilung einer Altlastensituation, die Beurteilung durch das städtische Baukollegium, die Begleitung und Behandlung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erhoben.</p>
Art. 22		
Gebührenreduktion und -erhöhung	<p>¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchsstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Hingegen können bei Verfahren, welche komplizierte Verhältnisse aufweisen, Gebühren im selben Rahmen erhöht werden.</p> <p>² Die Einzelheiten dazu werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.</p>	
Art. 23		
Übrige Leistungen	<p>Für Leistungen der Infrastrukturabteilung und weiterer Verwaltungsstellen im Bauwesen werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie können pauschalisiert werden.</p>	

Art. 24		
Planungen	Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren können die Gebühren nach Aufwand berechnet werden. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.	<i>Abs. 1:</i> Gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren. Es steht den Gemeinden frei, solche zu begleiten.
Zwischentitel	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	
Art. 25		
Stadtbibliothek	<p>¹ Für die Benützung der Stadtbibliothek werden Gebühren (Ausleihe, Abonnemente, Mahnungen usw.) erhoben.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.</p> <p>³ Von Benutzerinnen und Benutzern, welche ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, können höhere Gebühren erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	
Art. 26		
Frei- und Hallenbad	<p>¹ Für die Benützung des Frei- und Hallenbades werden verschiedene Abonnementarten ausgestellt.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche sowie ortsansässige Familien können die Gebühren reduziert werden.</p> <p>³ Für Auswärtige können erhöhte Benützungsgebühren erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugs-</p>	

	verordnung festgelegt.	
Art. 27		
Sportanlagen, Nutzflächen, Infrastruktur und Mobiliar	<p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen und anderen öffentlichen Nutzflächen, die Benützung städtischer Infrastruktur, Dienstleistungen und Mobiliar können Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Für ortsansässige Vereine und nicht kommerzielle Anlässe können Gebühren erlassen werden.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	Abs. 1 betrifft u.a. die verschiedenen Angebote der Infrastrukturabteilung.
Art. 28		
Freizeitanlagen	<p>¹ Für die Vermietung der Liegenschaften, welche dem Amt für Jugend und Freizeit zuzuordnen sind, werden die einzelnen Mietpreise in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p> <p>² Die Erhebung von Kursgeldern erfolgt nach Aufwand.</p>	Abs. 1 betrifft vor allem den Chrüzacher, aber auch das Jugendzentrum.
Art. 29		
Kulturräume	Für die Vermietung der Liegenschaften, welche kulturell genutzt werden, werden die Einzelheiten in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.	Aktuell betrifft dies den Stadtkeller.

Zwischentitel	Bürgerrecht	
Art. 30		
Ordentliche Einbürgerung	<p>¹ Die Gebühren für die ordentlichen Einbürgerungen bzw. die Gebührenansätze für das Gemeindebürgerrecht und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p> <p>² Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, werden für die Kinder keine Gebühren erhoben.</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden.</p>	<p>Die Einbürgerungsgebühren bedürfen einer Regelung auf Gemeindeebene. Da es sich bei den Einbürgerungsgebühren um eine Verwaltungsgebühr handelt, kann die konkrete Ausgestaltung der Gebühr in einer Verordnung über die Verwaltungsgebühr festgelegt werden. In der Praxis liegt die Kompetenz beim Gemeindevorstand (Behördenrlass gemäss § 4 Abs. 3 nGG). Dies ist zulässig, weil die Grundzüge der Gebühr in einem formellen Gesetz (Art. 35 BÜG) geregelt sind.</p> <p>Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BÜV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BÜV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.</p> <p>Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BÜG), in Kraft ab 1. Jan. 2018:</p> <p>Art. 35 Gebühren</p> <p>¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.</p> <p>² Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.</p> <p>Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel Gesetz über das Bürgerrecht, die Nie-</p>

		<p>derlassung und den Aufenthalt weitergeltenden §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.</p> <p>Die totalrevidierte kantonale Bürgerrechtsverordnung sieht Folgendes vor (sie soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten):</p> <p>§ 31. Gemeindegebühr</p> <p>a. Gegenstand</p> <p>¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>² Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.</p> <p>§ 32. b. Kantonale Vorgaben</p> <p>¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr 500 Franken nicht übersteigen.</p> <p>² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p>
Art. 31		
Zusätzliche Gebühren	Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für die Standortbestimmung wie Sprach- oder Grundkenntnistest.	<p>Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.</p> <p>Werden private Firmen per Leistungsvereinbarung mit der Durchführung der Tests beauftragt, müssen diese dazu verpflichtet werden, höchstens kostendeckende Tarife zu</p>

		verrechnen.
Art. 32		
Schweizerinnen und Schweizer	Für die Erteilung und Entlassung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer können Gebühren erhoben werden.	
Zwischentitel	Einwohnerkontrolle	
Art. 33		
Einwohnerkontrolle	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<p>Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.</p> <p><i>Abs. 2:</i> Die Gebühren der EK sind Kanzleigeühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeindevorstand in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt werden können.</p>
Zwischentitel	Feuerwehrwesen	
Art. 34		
Feuerwehr	In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kan-	<p><i>Abs. 1:</i> § 27 Abs. 2 FFG: Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber</p> <p>a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veran-</p>

	<p>tons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p>	<p>lasst haben, b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm, c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren, d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. (Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ, § 28 und 29 FFG).</p>
Zwischentitel	Zivilschutz	
Art. 35		
Aufwendungen und Material	<p>¹ Der Zivilschutz erhebt für Aufwendungen und Material Gebühren.</p> <p>² Die Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p>	
Zwischentitel	Friedhofswesen	
Art. 36		
Bestattungskosten	<p>¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt grundsätzlich die Gemeinde.</p> <p>² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.</p>	<p>Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.</p>

Art. 37		
Grabunterhalt und Grabpflege	<p>¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	
Zwischentitel	Wohnen im Alter	
Art. 38		
Alterswohnungen	<p>¹ Städtische Alterswohnungen werden zu kostendeckenden Preisen vermietet, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht vermietet werden.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> Alterswohnungen werden in der Praxis auch mit privatrechtlichen Mietverträgen nach OR vermietet. Vermietet die Gemeinde nur nach OR, ist keine Regelung in der Gebührenverordnung nötig. Stellt die Gemeinde gewisse Wohnungen gegen Gebühren zur Verfügung, vermietet andere aber nach OR, ist der Zusatz in die Verordnung aufzunehmen.</p>
Zwischentitel	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	
Art. 39		
Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	<p>¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den städtischen Pflegeheimen gilt das</p>	<p><i>Art. 36</i> wiederholt, was laut Pflegegesetz (PflG) gilt.</p> <p><i>Abs. 1:</i> Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Leistungen in gemeindeeigenen Pflegeheimen.</p>

gen	<p>Pflegegesetz.</p> <p>² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.</p>	<p><i>Abs. 2:</i> Befasst sich mit den Taxen für nichtpflegerische Spitexleistungen bei gemeindeeigenen Spitexdiensten. § 7 der Verordnung zum PflG definiert, was zum Standardangebot von nichtpflegerischen Spitexleistungen gehört und definiert damit, welche direkten Kosten im Sinne von § 13 PflG zur Hälfte anrechenbar sind. Inwieweit allgemeine Organisationskosten dazu gerechnet werden dürfen, ist offen.</p>
Art. 40		
Benutzungsgebühren	<p>Die Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten im Alters- und Gesundheitszentrum werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	
Zwischentitel	Polizeiwesen	
Art. 41		
Gastgewerbepatente	<p>¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p> <p>² Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	
Art. 42		
Hinausschieben der Schliessungsstunden	<p>¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p> <p>² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach</p>	

	<p>Aufwand erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	
Art. 43		
Gewerbepolizeiliche Gebühren	<p>¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken wie das Aufstellen eines Standes am Flohmarkt, werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie können pauschalisiert werden.</p> <p>² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p>	Flohmarkt, Zirkus, Chilbi usw.
Art. 44		
Taxibewilligung	<p>¹ Die Bewilligungsgebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren betreffend Taxibewilligung werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p> <p>² Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.</p>	
Art. 45		
Polizeidienste gegen Verrechnung	<p>¹ Für polizeiliche Dienste können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand verrechnet.</p> <p>² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festge-</p>	

	legt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist. ³ Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.	
Art. 46		
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	<i>"Weitere polizeiliche Bewilligungen"</i> : Die Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.
Art 47		
Übertretungsstrafbehörde	Die Gebühren für den Erlass eines Strafbefehls, für die Führung einer Strafuntersuchung nach Einsprache sowie die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie weitere Amtshandlungen der Behörde werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.	Diese Bestimmung ist notwendig, da die diesbezügliche kantonrechtliche Grundlage per 1. Januar 2018 aufgehoben wird (GebV StrV vom 10. November 2010).
Zwischentitel	Schulwesen	
Art. 48		
Freiwillige Angebote der Schule	Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden.	
Art. 49		
Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Schulverwaltung erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.	

Art. 50		
Schullokaltäten	<p>¹ Für die Benutzung von Schullokaltäten können Gebühren erhoben werden. Diese werden nach Aufwand verrechnet.</p> <p>² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p> <p>³ Die Gebührenansätze richten sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen.</p>	
Titel	Sozialwesen	
Art. 51		
Kindertagesstätten	<p>¹ Für die Erteilung der Bewilligung einer Kindertagesstätte sind Gebühren zu erheben. Die Gebühren werden pauschal erhoben. Weitere Gebühren im Zusammenhang mit Kindertagesstätten werden nach Aufwand verrechnet.</p> <p>² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.</p>	

Zwischentitel	Rechtspflege	
Art. 52		
Wiedererwägungsgesuche	<p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühren nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühren entsprechend.</p>	<i>Abs. 2:</i> Verminderter Aufwand fällt an, weil die Behörde auch in der Hauptsache zuständig ist.
Art. 53		
Neubeurteilungen	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühren nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.	Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 nGG geregelt.
Titel	Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsstrafverfahren	
Art. 54		
Gebührenerhebung	<p>¹ Gebühren für Rechtspflegeentscheide sowie für Verwaltungsstrafverfahren werden nach Aufwand erhoben.</p> <p>² Die Gebühren sowie die Gebührenansätze und näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar</p>	

	ist.	
Friedensrichteramt	Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	
Titel	Stadtammannamt	
Art. 55		
Gebührenerhebung	<p>¹ Für amtliche Befunde werden Grund- und Vollzugsgebühren erhoben.</p> <p>² Für amtliche Zustellungen von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Zustellungen von Vorladungen und Urteilen im Auftrag eines Zürcher Gerichts, Beglaubigungen, allgemeine Verbote, Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen und freiwillige Versteigerungen werden ebenso Gebühren erhoben.</p> <p>³ Die jeweiligen Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach Aufwand.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten werden in der Tarif- und Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	Aufgrund des Wegfalls des VOGG entfallen auch die Grundlagen für die Erhebung von Gebühren für den Stadtammann.

Titel	Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 56		
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	
Art. 57		
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.	
	Namens der Stadt Dietikon: Der Gemeinderatspräsident: Der Sekretär des Gemeinderates:	

Legende:

BesV	Bestattungsverordnung
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
FFG	Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehwesen
GebV StrV	Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden
GG	Gemeindegesezt
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz
IDV	Verordnung über die Information und den Datenschutz
KV	Kantonsverfassung
MERV	Verordnung über das Meldewesen und das Einwohnerregister
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung
nGG	Neues Gemeindegesezt (in Kraft per 1. Januar 2018)
OR	Obligationenrecht
PfIG	Pflegegesetz des Kantons Zürich
VE-BüV ZH	Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich
VOGG	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz